

**Anordnung  
über die Erhebung von Gebühren  
bei der Durchführung des Ultraschallmeßdienstes  
in der Herdbuchschweinezucht.**

**Vom 20. September 1965**

Zur Durchsetzung des Linienzuchtprogramms in der Herdbuchschweinezucht und zur Verwendung der Ergebnisse der Eigenleistungsprüfung auf Schlachtleistung am lebenden Tier für die Zuchtwertschätzung zur Erreichung eines schnellen Selektionsfortschrittes und einer gezielten Anpaarung wird ein Ultraschallmeßdienst in der Herdbuchschweinezucht eingeführt. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Tierzuchtinspektionen der WB Tierzucht sind berechtigt, je mit Ultraschall auf Speckdicke und Kotelettfäche gemessenes Tier eine Gebühr von 7MDN zu erheben.

(2) Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach durchgeführter Leistung.

§ 2

(1) Die Ultraschallmessungen sind hinsichtlich Anzahl der zu messenden Tiere und Meßzeiträume zwischen den Tierzuchtinspektionen und Schweineherdbuchzuchtbetrieben vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Ergebnisse der Messungen sind dem Betrieb innerhalb von 3 Tagen nach der Messung bekanntzugeben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Jwald  
Minister

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Festlegung  
von abrechnungsfähigen Bauabschnitten.**

**Vom 15. September 1965**

§ 1

Die Anordnung vom 1. August 1964 über die Festlegung von abrechnungsfähigen Bauabschnitten (GBl. II S. 685) wird für alle Investitionsvorhaben, für die die Ausarbeitung der Aufgabenstellung nach dem 1. Januar 1965 begonnen wird, außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1965

**Der Minister für Bauwesen**

Junker

♦ Anordnung (Nr. 1) vom 1. August 1964 (GBl. II Nr. 79 S. 6U5)